

# **Richtlinien für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im Gemeindegebiet des Mühlenbecker Land**

## **1. Präambel**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land befürwortet und unterstützt eine Erweiterung des Ladenetzes für Elektrofahrzeuge in ihrem Gemeindegebiet, um die Elektromobilität gezielt zu fördern und hierdurch u. a. Anreize zu schaffen, den Anteil an Elektrofahrzeugen in der Gemeinde zu erhöhen und dadurch die Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich nachhaltig zu verringern. Durch diese Richtlinie soll der Aufbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen E-Ladeinfrastruktur durch private Investoren vorangetrieben und das Erlaubnisverfahren vereinfacht werden.

## **2. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Richtlinien gelten ausschließlich für die Erteilung von straßenverkehrsrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im öffentlichen Verkehrsraum gemäß § 2 Abs. 1

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Flächen in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Sondernutzungssatzung) vom 25.05.2009.

Bezüglich der Begriffsdefinitionen wird auf die Ladesäulenverordnung („Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile“, LSV) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## **3. Ablauf des Erlaubnisverfahrens**

Für das Beantragen und Errichten einer Ladesäule sind mehrere Schritte seitens der Betreiber und seitens der Verwaltung der Gemeinde Mühlenbecker Land erforderlich.

### **3.1 Anfrage**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land weist in einem ersten Schritt zunächst mögliche Standorte für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum aus. Interessierte Ladepunktbetreiber können auf unserer Website eingesehen werden. Dort sind die verfügbaren Standorte auch als PDF hinterlegt. Betreiber, die an einem bestimmten Standort eine Ladesäule errichten möchten, stellen hierzu eine Anfrage an die Gemeinde Mühlenbecker Land. Dazu sind folgende Informationen anzugeben:

- Der Standort
- Angaben zum Antragsteller/ Betreiber der Ladesäule
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte) oder sonstiger Nachweis der fachlichen Kompetenz
- Informationen über die geplante Ladestation, z.B. Art der Ladeeinrichtung, Anzahl Ladepunkte, Leistung, voraussichtliche Abmessungen der Ladeeinrichtung

Durch einen Antragsteller können mehrere Standorte im gleichen Verfahren beantragt werden. Das gilt allerdings nur für Standorte welche sich im selben Ortsteil befinden (Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ Zühlsdorf). Der Antragsteller muss die Gewähr bieten, die beantragten Ladepunkte im Falle eines Zuschlages tatsächlich auch betreiben zu können, und dies durch den Nachweis von Referenzprojekten belegen. Reine „Platzhalter-Bewerbungen“ ohne Chance auf Realisierung sind nicht zulässig.

Anfragen können ab dem 01.01.2024 an die Gemeinde Mühlenbecker Land gestellt werden. Sie sind zu richten an: [Gemeinde@muehlenbecker-land.de](mailto:Gemeinde@muehlenbecker-land.de) mit dem Betreff: E-Ladesäule

Hinweis:

E-Ladesäulen für die private Nutzung (bzw. einen eingeschränkten/ausgewählten Personenkreis) können im öffentlichen Verkehrsraum nicht gestattet werden.

### **3.2 Anforderungen an den Standort der Ladesäule:**

- Gute Sichtbarkeit des Ladepunktes.
- Es dürfen innerhalb der angegebenen Standorte nur Parkplätze gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen (z. B. Schwerbehindertenparkplätze, Plätze für das Carsharing etc.)
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. durch das Ziehen der Ladekabel über einen Gehweg, Verlegen von Leitungen über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o. ä.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen, Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufen und Schachtabdeckungen etc.
- Kanalschächte, Schieberkappen und Hydranten sind freizuhalten.
- Nur Standorte, die eine Mindestbreite des Restgehweges von 1,50 m ab Ladestation einhalten können

Im Übrigen sind die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere §12 StVO, zu beachten.

### **3.3 Ablauf und Kriterien für eine Anfrage**

Im Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 01.03.2024 (Datum des Poststempels bzw. des digitalen Antrags) gelten Anfragen von mehreren Antragstellern für den gleichen Standort als zeitgleich eingegangen. In diesem Fall wird eine Abwägung vorgenommen welcher Anbieter aufgrund der folgenden Kriterien zum Betrieb des E-Ladesäulenstandortes im Mühlenbecker Land geeigneter erscheint:

- Möglichkeit der Nutzung von regenerativem Strom
- Roamingfähigkeit mit den in der Region verbreiteten Roamingsystemen
- Zahlungsmodalitäten an den E-Ladesäulen
- Nachweis eines Betriebskonzeptes, das durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per Mail) im Störfall und Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleistet.
- Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum: 8 Zeitstunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support): Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners, Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen, Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit, Bereitstellung eines Ersatzgerätes und/oder einer Interimslademöglichkeit vor Ort.

Für jedes der 5 Kriterien wird bei Erfüllung 1 Punkt vergeben. Bei konkurrierenden Anfragen erhält derjenige Bewerber mit der höchsten Punktzahl den Zuschlag. Bei Punktgleichheit entscheidet das Losverfahren über die Auswahl des Bewerbers im jeweiligen Stadtteil. Dabei wird jeder Standort einzeln ausgelost. Ab dem 02.03.2024 (Datum des Poststempels bzw. des digitalen Antrags) gilt das Prioritätsprinzip: Die Standorte werden nach dem zeitlichen Eingang der Anfragen geprüft und bei Vorliegen aller Voraussetzungen vergeben.

### **3.4 Prüfung der Anfrage**

Nach Eingang der Anfrage des Betreibers prüft die Gemeinde Mühlenbecker Land, ob der gewünschte Standort für eine Ladesäule verfügbar ist. Die Verwaltung gibt dem Bewerber Rückmeldung über die Verfügbarkeit. Bei Vorliegen mehrerer Anfragen für den selben Standort fragt die Verwaltung die Erfüllung der Kriterien zur Bepunktung ab und teilt ggf. das Ergebnis des Auswahl- und Losverfahrens mit. Diese Vorprüfung kann einige Zeit in Anspruch nehmen, es wird daher gebeten vor Ablauf von vier Wochen von Rückfragen abzusehen.

Fällt die Vorprüfung positiv aus, erhält der Betreibende eine Rückmeldung per E-Mail.

Für jeden Standort, der im ausgeführten Verfahren einen Zuschlag erhalten hat, melden die Betreiber binnen eines Kalendermonats die genaue Position der E-Ladesäule innerhalb des Standorts.

Der Betreiber kann dann einen Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für den geprüften Standort einreichen. Die positive Rückmeldung ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis sowie die straßenverkehrsrechtliche Baustellengenehmigung für die Arbeiten im Straßenraum.

### **4. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

Auf Grundlage der Bauordnung für das Land Brandenburg in der derzeit gültigen Fassung sind Ladesäulen nicht genehmigungspflichtig. Für die Errichtung ist jedoch eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßen- und Wegegesetz erforderlich. Nach positiver Prüfung und Rückmeldung zum Standort erteilt unser Fachbereich Ordnung eine Sondernutzungserlaubnis oder teilt Ihnen mit welche Unterlagen ggf. noch nachzureichen sind. Die Antragstellung samt Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgt elektronisch.

Bei positiver Bewertung kann der Betreiber einen offiziellen Antrag für die Errichtung von Ladeinfrastruktur am Standort an die Gemeinde Mühlenbecker Land stellen. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

Dem förmlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Vollständiges Antragsformular
- Fotos des Standortes mit Ladesäulen-Dummy zur Veranschaulichung der realen Abmessungen der verwendeten Hardware.
- Lagepläne mit genau eingezeichnetem Standort (Maßstab 1:250).
- Verkehrszeichenplan (Angaben zur aktuellen und zukünftigen Verkehrsbeschilderung am Standort)
- Vor der Antragstellung muss eine Prüfung der Standorte auf Versorgungsleitungen Dritter erfolgen. Entsprechende Leitungspläne sind dem Antrag beizufügen.

Der Betreiber sendet den Antrag an oben angegebene Postanschrift oder reicht einen digitalen Antrag per Mail ein. Der Antragsteller beantragt den Netzanschluss beim zuständigen Netzbetreiber.

Die Sondernutzungserlaubnis kann, beginnend mit dem beantragten Gültigkeitsdatum, auf Wunsch der Betreibenden maximal für eine Dauer von 10 Jahren beantragt werden. Abweichend davon, ist auf Wunsch der Betreibenden eine geringere Dauer der Sondernutzungserlaubnis ebenfalls möglich. Frühzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Sondernutzungserlaubnis, ist ein neuer Antrag zu stellen für eine weitere Nutzung von maximal 5 Jahren. Erfolgt dies nicht oder der Antrag wird negativ beschieden, erlischt die Sondernutzungserlaubnis automatisch und der Betreibende hat die Ladesäule sowie die Zuleitungen auf eigene Kosten zu entfernen und den öffentlichen Straßenraum in seinen Ursprungszustand zu versetzen.

#### **4.1. Ablehnungsgründe**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land behält sich vor Anfragen abzulehnen insbesondere, wenn folgende Gründe vorliegen:

- die o. g. Kriterien an die Anforderung der Standorte nicht erfüllt werden.
- sich im unmittelbaren, räumlichen Umfeld (150 m) des beantragten Standortes bereits E-Ladesäulen befinden.
- örtliche Gegebenheiten/konkurrierende Flächennutzungen (wie Parkdruck, ausgewiesene Sonderparkplätze, Verkehrssituationen etc.) oder stadtgestalterische Aspekte der Einrichtung einer Ladesäule entgegenstehen.
- die o. g. Anforderungen/Auflagen/Bedingungen der Betreibenden, wie z. B. Serviceerreichbarkeit, Wartungs- und Reparaturbereitschaft nicht hinreichend erfüllt werden.
- die geplanten technischen Voraussetzungen bzw. Lademöglichkeiten nicht den aktuellen Ansprüchen/Bedürfnissen entsprechen.

#### **5. Pflichten des Betreibenden**

Der Betreibende verpflichtet sich, jährlich einen Bericht (spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge sowie Anzahl der Ladevorgänge) bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr per E-Mail an [Gemeinde@muehlenbecker-land.de](mailto:Gemeinde@muehlenbecker-land.de) einzureichen.

#### **6. Gebühren**

Die Sondernutzung ist nicht gebührenpflichtig.

#### **7. Widerruf, Nebenbestimmungen**

Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet oder wird eine Baustelleneinrichtung zur Sicherung der öffentlichen Versorgung behindert, können Maßnahmen getroffen werden und vorherige Aufforderungen und Fristsetzungen unterbleiben (Gefahr im Verzug). Die Gemeinde behält sich zudem vor, die jeweilige Sondernutzungserlaubnis einzelfallbezogen mit weiteren Nebenbestimmungen zu versehen. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störungen oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. bei Baumaßnahmen, Straßensperrungen etc.) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Mühlenbecker Land. Kommt der Betreibende einer Verpflichtung aus der Sondernutzungserlaubnis, insbesondere einer Nebenbestimmung, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Mühlenbecker Land berechtigt: im pflichtgemäßen Ermessen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Betreibenden zu treffen oder die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

#### **8. Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis**

Im Falle der Unwirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis hat der Betreibende auf Verlangen der Gemeinde Mühlenbecker Land innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen. Unwirksam wird eine Sondernutzungserlaubnis dann, wenn die Erlaubnis widerrufen wird, bei Zeitablauf der Befristung oder wenn ein Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig gestellt wurde.

## **9. Errichtung der E-Ladesäule**

Mit der Sondernutzungserlaubnis erhält der Betreibende die Erlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen sowie die Installation einer E-Ladesäule. Parallel muss der Betreibende oder eine mit der Ausführung beauftragte Baufirma die nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung für Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum gebührenpflichtig beantragen. Der Fachbereich Bauordnung prüft den Antrag zur Einrichtung einer Arbeitsstelle im öffentlichen Verkehrsraum und erteilt die entsprechende Baustellengenehmigung nach Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt. Alle Kosten, die mit dem E-Ladesäulenbau verbunden sind, sind vom Betreibenden zu tragen.

Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Sondernutzungserlaubnis. Die Erlaubnis gilt nur für den Betreibenden und darf ohne Zustimmung der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht übertragen werden. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen.

Darüber hinaus hat der Betreibende:

- dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen und Behinderungen eintreten.
- sich vor Beginn der Baumaßnahme zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel und Versorgungsleitungen verlegt sind und in Abstimmung mit den Betreibenden auf eigene Kosten Schutzmaßnahmen für diese Versorgungsleitungen zu treffen.
- alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung anfallenden Kosten, insbesondere aufgrund der Errichtung der Ladesäule sowie sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenfläche, der Gemeinde Mühlenbecker Land zu ersetzen.

## **10. Betrieb der E-Ladesäule, Haftung**

Die Ladesäule wird vom Betreibenden in eigener Verantwortung aufgestellt und dieser hat für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur selbstständig Sorge zu tragen (es gelten die LSV sowie die jeweiligen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers).

Die E-Ladesäule ist durch den Betreibenden nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Dabei sind

- die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung – LSV),
- die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie
- Regelungen des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzkonvention, in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 (Errichtung von Niederspannungsanlagen) zu berücksichtigen. Die E-Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden. Das Anbringen von Fremdwerbung etc. ist nicht zulässig. Eine geeignete Außendarstellung ist zu wahren und jegliche Verschmutzung, Plakatierung, Beklebung unverzüglich und ohne besondere Aufforderung durch den Betreibenden zu entfernen. Dem Betreibenden obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlich genutzten Straßenflächen, insbesondere auch für die errichteten

E-Ladesäulen und die Zuleitungen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Gemeinde freizustellen. Im Zuge von Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

## 11. Beschilderung und Überwachung

Angesichts unterschiedlicher Wünsche, Vorstellungen und Ideen zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Gemeinde Mühlenbecker Land die Absicht, die E-Ladesäulen mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich der Höchstverweildauer mit Parkscheibe auf maximal 4 Stunden auszuschildern.



Hierdurch soll eine Dauerbelegung durch parkende Fahrzeuge vermieden werden und ordnungsbehördliche Maßnahmen zur Sicherstellung/Unterstützung eines stetigen Wechsels bzw. der tatsächlichen Nutzung bei Ladevorgängen ermöglicht und gewährleistet werden. Hierbei wird u. a. berücksichtigt, dass ein Ladevorgang spätestens nach vier Stunden abgeschlossen ist und durch die o. g. Beschilderung somit bei ordnungsgemäßer Nutzung anderen Fahrzeugen eine Möglichkeit zum Laden der eigenen Elektrofahrzeuge gibt und die Flächen der E-Ladesäulen somit nicht als Parkflächen verwendet werden dürfen. Zur Verdeutlichung der E-Ladesäule soll zusätzlich (insofern dies am Standort möglich ist) ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden. Bei gesetzlichen Änderungen oder weiteren Erfahrungen (auch seitens der Betreibenden) in Bezug auf die Nutzung der E-Ladesäulen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, weitere Anpassungen der Beschilderung vorzunehmen. In Einzelfällen oder auch vermehrter, missbräuchlicher Nutzung der E-Ladesäulen werden mit den Anbietenden/Betreibenden etwaige Lösungsmöglichkeiten eruiert.

## 12. Wirksamwerden der Richtlinie

Diese Richtlinie wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde wirksam.

Gemeinde Mühlenbecker Land  
Der Bürgermeister  
Filippo Smaldino

Datum 09.10.2023